

besondere die Bestimmung, an den Pulten der Expedienten in den Buchhandlungen zur Nachachtung für diese angeheftet zu werden.

Der Beschuldigte gehört dem Vorstande des Börsenvereins an und hat die Abfassung sowie die Versendung der Liste und der Bekanntmachung mit veranlaßt.

Die Privatkläger fühlen sich durch die Verbreitung dieser Liste und Bekanntmachung beleidigt und haben Privatklage wegen Beleidigung gegen den Beschuldigten erhoben, indem sie ausführen, daß zwar das Reichsgericht bei seinen Ausführungen nur die Maßregel der vollständigen Lieferungssperre im Auge habe, doch sei es unverkennbar, daß die in der Zettelliste gewährte modificirte Form der Lieferungssperre lediglich den Zweck habe, die Anwendung jener Ausführungen des Reichsgerichts zu umgehen. Denn in Wirklichkeit komme es für den Sortimenten ganz auf dasselbe heraus, ob ihm nur unter Beschränkung des allen anderen Sortimenten gewährten Rabatts, oder gar nicht geliefert wird. In dem einen wie in dem anderen Falle werde er aus dem Kreise der Berufsgenossen ausgeschlossen und als ein minderwerthiger Mann hingestellt. Was nun die Verbreitung der Liste anbetrifft, so hat wegen einer solchen vom 20. November 1890, welche in derselben Weise, wie die hier in Rede stehende, versandt wurde, bereits zwischen dem Privatkläger zu 1., sowie dem Buchhändler Rudolf Mayer einerseits und dem Börsenvorstandsmitgliede Heinrich Wichern andererseits eine Privatklage wegen Beleidigung vor dem Amtsgericht zu Hamburg geschwebt, welche in allen drei Instanzen mit der Freisprechung des pp. Wichern geendet hat.

Aus den durchaus zutreffenden Ausführungen des Urtheils der III. Strafkammer des Landgerichts zu Hamburg vom 25. Januar 1892, welchen sich die Revisionsinstanz durchweg angeschlossen hat, sei Folgendes hervorgehoben:

„Allerdings hat das Reichsgericht sich dahin ausgesprochen, daß eine Interdiction sämtlicher buchhändlerischer Verkehrsanstalten in Verbindung mit der gänzlichen Lieferungssperre sich als öffentliche Verhängung des Ausschlusses der Interdicirten aus der Gemeinschaft der Gewerbsgenossen darstelle und somit das Recht auf Achtung der Person und das Ansehen des individuellen Geschäftsbetriebes verletze, auf dessen Wahrung jeder Gewerbetreibende einen Anspruch hat, und noch peinlicher als die Anwendung der Maßregel selbst sei der Eindruck, den dieselbe bei den Gewerbsgenossen mache, indem der davon Betroffene als ein Gemiedener und zu Meidender bezeichnet werde. Gerade hierin aber liegt der Unterschied zwischen der früher von dem Börsenverein angestrebten gänzlichen Lieferungssperre und dem jetzt von ihm befolgten Vorgehen, mittelst dessen er seinen Mitgliedern sowohl, wie den übrigen auf seine Normen verpflichteten Interessenten es freiläßt, falls sie zu Lieferungen an die dissentirenden Buchhändler bereit sind, solche Lieferungen mit verkürztem Rabatt auszuführen. Diese Art des Verfahrens überschreitet, wie das Reichsgericht gleichfalls ausgeführt hat, die Grenzen zulässiger Kampfesweise keineswegs. Und ebenso wenig kann eine Rechtsverletzung darin erblickt werden, daß die die Erreichung dieses Zieles bezweckende Liste nicht nur den Verlegern, welche sich zur Lieferung mit Rabattverkürzung verpflichtet hatten, sondern auch den Sortimentern zugesandt und deren Geschäftspersonal zugänglich gemacht wurde; denn eine Benachrichtigung aller dieser Personen war zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes erforderlich, namentlich auch, um der Vereitelung desselben auf Umwegen vorzubeugen. Wenn und sofern auch bei dieser Art des Vorgehens noch das Ehrgefühl der Kläger empfindlich dadurch berührt worden sein sollte, daß durch den Inhalt der Liste ihre Gleichstellung mit den übrigen Gewerbsgenossen aufgehoben worden ist, so ist hierbei zu berücksichtigen, einerseits, daß die Kläger selbst die Aufhebung dieser Gleichstellung verursacht haben, indem sie beim Betriebe ihres Geschäfts an Principien festhielten, welche die Mehrzahl ihrer Gewerbsgenossen für unvereinbar mit dem Interesse des gesammten Standes erachtet, andererseits, daß bei dieser Collision verschiedenartiger Interessen dem Vertreter der Gegenpartei der

Schutz des § 193 Str.-G.-B. zur Seite steht, da eine besondere Absicht, die Kläger zu beleidigen, der Liste weder nach der Form, noch nach den sonst in Betracht kommenden Umständen entnommen werden kann.“

Es fragt sich nun noch, ob der Inhalt der Bekanntmachung für die Kläger beleidigend ist, in welcher den Vereins- und Verlegermitgliedern eröffnet wird, daß die Kläger von dem Bezuge des Börsenblatts, der Benutzung desselben zu Inseraten, sowie von der Benutzung aller Vereinsanstalten und -Einrichtungen ausgeschlossen sind.

Aber auch diese Frage ist zu verneinen, denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Bekanntmachung für die Kläger beleidigend sein soll, in welcher lediglich angezeigt wird, daß dieselben die Vortheile nicht genießen dürfen, auf welche die Vereinsmitglieder Anspruch haben. Die Bekanntmachung ist auch nur eine Consequenz der Maßnahmen, welche hinsichtlich der Kläger in dem Zettel bereits in weit stärkerer Weise zum Ausdruck gelangt sind. Mögen sich die Kläger auch durch diese Art in ihrem Ehrgefühl beeinträchtigt fühlen, so haben sie dies, wie bereits oben hervorgehoben, durch ihre Ausnahmestellung selbst verschuldet, auch handelte der Beschuldigte, als er die betr. Bekanntmachung ergehen ließ, zweifellos in Wahrnehmung berechtigter Interessen, und geht weder aus der Form noch aus den Umständen, unter denen die Veröffentlichung erfolgte, die Absicht einer Beleidigung hervor.

Die Privatklage war daher nach § 423 Strafprozeßordnung zurückzuweisen.

Den Kostenpunkt bestimmt § 503 I. c.

Berlin, den 1. Juni 1892.

Königl. Amtsgericht I, Abtheilung 136.
(gez.) Rricke.

II. Beschluß des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 19. Juli 1892.

In der Privatklagesache

- 1) des Buchhändlers Eduard Müller zu Berlin, Markgrafenstraße 51,
- 2) des Buchhändlers Adolf Lämmerhirt ebendasselbst, Privatkläger,

vertreten durch die Rechtsanwälte Hugo Breschner I und Hugo Rosenberg zu Berlin S, Commandantenstraße 56,

gegen

den Verlagsbuchhändler Adolf Kröner zu Stuttgart, Beschuldigten,

vertreten durch den Justizrath Wolff zu Berlin, beziehungsweise dessen Substituten Justizrath von Simson und Rechtsanwalt Dr. Hermann II zu Berlin, Kanonierstraße 40

wegen Beleidigung,

beschließt die unterzeichnete Kammer auf die sofortige Beschwerde der Privatkläger gegen den Beschluß des Königl. Amtsgerichts I zu Berlin vom 1. Juni 1892:

die Beschwerde wird auf Kosten der Privatkläger als unbegründet verworfen.

Gründe.

Die Privatkläger haben gegen den Einstellungsbeschluß vom 1. Juni 1892, auf dessen Inhalt hier Bezug genommen wird, form- und fristgerecht die Beschwerde mit dem Antrage auf Eröffnung des Hauptverfahrens aus § 185 Strafgesetzbuch erhoben, indem sie den beleidigenden Charakter in der öffentlichen Bloßstellung der Privatkläger, welcher insbesondere durch die Zettelliste zum Ausdruck gebracht sei, zu finden vermeinen und